

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zu erwerben und diese zu verwerten. In Hinblick auf die noch zu erwerbenden eigenen Aktien ist in dem Beschluss ist unter anderem folgendes bestimmt:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der POLIS Immobilien AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse

- unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;
- Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Immobilien, Unternehmen oder Beteiligungen oder Unternehmensteilen als Gegenleistung anzubieten; das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen;
- zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 11.051.000,00 nicht übersteigen darf; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen; das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.“

Der Vorstand erstattet zu der zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Mit dem unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Beschluss soll der Vorstand u. a. ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch zu erwerbende bzw. bereits erworbene Aktien der Gesellschaft über die Börse zu veräußern oder diese Aktien einzuziehen. Darüber hinaus soll der Vorstand aber auch ermächtigt werden, diese Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre anderweitig zu verwenden. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss liegt im Interesse der Gesellschaft.

Soweit der Vorstand ermächtigt wird, das Erwerbsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre auszuschließen, wenn die erworbenen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Immobilien, Unternehmen oder Beteiligungen oder Unternehmensteilen als Gegenleistung angeboten werden, sollen damit der Immobilienerwerb bzw. der Unternehmenskauf im Wege des Aktientauschs sowie gegen gemischte Gegenleistungen ermöglicht werden. Häufig möchten Verkäufer von Immobilien, Unternehmen oder Unternehmensteilen am Erfolg der Erwerberin partizi-

pieren und Aktien erwerben. Durch die hier vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwertung eigener Aktien wird es dem Vorstand ermöglicht, hierfür eigene Aktien einzusetzen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht unter Beachtung der Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marknahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Kaufpreis je Aktie und damit einen größtmöglichen Verkaufserlös zu erzielen. Die Nutzung dieser Möglichkeit für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung genehmigten und bedingten Kapitals nicht mehr als 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglichst gering halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken.

Schließlich liegen die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts auf die eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und sind erforderlich und angemessen, weil dadurch, dass bereits existierende Aktien verwendet werden, eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre durch Erhöhung der Gesamtzahl der Aktien nicht erfolgt, die erfolgen würde, wenn man zu den genannten Zwecken eine Kapitalerhöhung durchführen würde.

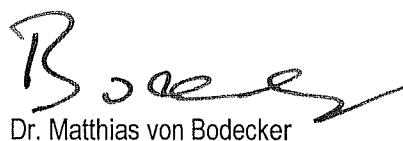
Im Übrigen sind zu den jeweiligen Veräußerungspreisen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit die Ermächtigung zur Verwertung der Aktien in Anspruch genommen wird. Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht in Übereinstimmung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, wird der Vorstand den Betrag unter Berücksichtigung der Interessen unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen.

Berlin, 16. Mai 2008

Der Vorstand



Dr. Alan Cadmus



Dr. Matthias von Bodecker